

# Änderung der Fassung vom 01. Januar 1998

## 1. Nachtrag zur Satzung der BGFV

### 1. In § 14 wird eine neue Ziffer 7. eingefügt:

7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII), die bisherigen Ziffern 7. bis 18. werden 8. bis 19.

### 2. In § 21 Abs. 1 wird der Einleitungssatz wie folgt geändert:

Nach dem ersten Spiegelstrich wird folgendes eingefügt:

- Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,

### 3. § 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff. SGB VII) werden ausschließlich nach dem zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 34 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Vierfachen der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) des Kalenderjahrs entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.

### 4. In § 29 Abs. 6 wird die Angabe „50,- DM“ jeweils ersetzt durch die Angabe „50 Euro“.

### 5. In § 31 wird die Angabe „100 DM“ ersetzt durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „200 DM“ ersetzt durch die Angabe „100 Euro“.

### 6. In § 34 Abs. 2 wird die Angabe „144.000,- Deutsche Mark“ ersetzt durch die Angabe „84.000 Euro“.

### 7. § 41 erhält folgende neue Fassung:

Überbetrieblicher sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Dienst

(1) Die Berufsgenossenschaft errichtet und unterhält für die Unternehmer im Bereich ihrer Zuständigkeit einen eigenen überbetrieblichen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Dienst (§ 24 Abs. 1 SGB VII).

Dieser trägt die Bezeichnung „Berufsgenossenschaftlicher sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Dienst (BG-SAD)“.

Er nimmt für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist, die Aufgaben nach den §§ 6, 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) wahr. Der Dienst wird unter Beachtung des besonderen Datenschutzes nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VII als Abteilung der Berufsgenossenschaft geführt.

(2) Der Dienst kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch anderer sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Institutionen bedienen.

(3) Die Unternehmer werden auf Antrag dem Dienst angeschlossen, soweit sie nicht am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung dem Dienst bereits angeschlossen sind. Der Dienst wird nach Abschluss eines Betreuungs- und Beratungsvertrages mit den angeschlossenen Unternehmen tätig.

(4) Mit dem Anschluss an den Dienst erfüllen die Unternehmer ihre Pflicht, Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsärzte selbst zu bestellen oder einen überbetrieblichen sicherheitstechnischen und/oder arbeitsmedizinischen Dienst zu beauftragen.

(5) Unternehmer, die dem Dienst am Tag des Inkrafttretens der Satzung angeschlossen sind, werden auf Antrag vom Anschluss befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und den Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) und „Betriebsärzte“ (BGV A7) erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

Die Befreiung erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Quartals, in dem der Befreiungsantrag eingeht.

(6) Die angeschlossenen Unternehmen sind verpflichtet, den Dienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,  
2. den Angehörigen des Dienstes die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen.

(7) Die Mittel für den Dienst werden von den angeschlossenen Unternehmern aufgebracht (§ 151 SGB VII). Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der geleisteten Beratungs- und Betreuungsstunden (Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) und „Betriebsärzte“ (BGV A7)). Die Zahlung ist nach erbrachter Leistung des Dienstes fällig.

### 8. In § 43 wird die Angabe „1.000 DM“ ersetzt durch die Angabe „500 Euro“.

### 9. § 50 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

5. als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats und dgl. des Unternehmens,

### 10. a) § 52 erhält folgenden neuen Abs. 2:

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).

b) § 52 Abs. 2 wird zu Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro.

Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

### 11. Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 07.11.2001.

Essen, 07.11.2001

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
gez. **Günter Mischke**

### GENEHMIGUNG

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft am 7. November 2001 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 1998 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 3. Dezember 2001

Bundesversicherungsamt  
III 2 – 69040.00-1729/2001  
Im Auftrag  
gez. **Dr. Dach**

Durch die vorstehenden Änderungen ergeben sich in folgenden Paragraphen redaktionelle Änderungen und Verschiebungen:

1. In § 50 wird vor dem Wort „Personen“ die Absatznummerierung „(1)“ eingefügt.

2. In § 18 Nr. 4 wird in dem Klammerzusatz die Verweisung „§ 14 Nr. 15“ geändert in „§ 14 Nr. 16“.

3. In § 18 Nr. 6 wird in dem Klammerzusatz die Verweisung „§ 14 Nr. 7“ geändert in „§ 14 Nr. 8“.

4. In § 18 Nr. 17 wird in dem Klammerzusatz die Verweisung „§ 14 Nr. 11“ geändert in „§ 14 Nr. 12“.

5. In § 22 Absatz 1 wird „§ 14 Nr. 14“ geändert in „§ 14 Nr. 15“.